

# Eine Evangelisierung mit Zukunft

## *Die Personalprälaten als reale Chance*

*Von Klaus Becker, Münster/Westf.*

### *I. Die große Herausforderung*

Von rund 80 Millionen Menschen, die Deutschland bevölkern, sind 27,4 Millionen evangelische und 27,38 Millionen katholische Christen. Etwa 75.000 sind Juden, und mehr als 20 Millionen sind nicht getauft, darunter sind 3 bis 4 Millionen Muslime<sup>1</sup>. Nach Istanbul und Ankara ist Berlin inzwischen die drittgrößte Türkenstadt. Man muss sich also vor Augen führen, dass etwa jeder vierte Mitbürger in diesem Lande ein Heide ist. In den großen Städten Berlin und Hamburg mag es inzwischen fast jeder zweite sein. Sofern nicht eine gezielt missionarische Pastoral die Tendenz zur Entchristlichung unserer Gesellschaft bremst, ist für die allernächsten Jahre schon mit einem beschleunigten Schwund der Christen zu rechnen. Gleichzeitig ist abzusehen, dass unter den Ungetauften die Gruppe der Muslime gewaltig wächst.

Die Gründe für diese Entwicklung lassen sich nicht auf einen Nenner bringen, sie sind teils soziologischer Natur wie etwa bedingt durch die Zuwanderung von Mitbürgern aus nicht-christlichen oder muslimischen Ländern, teils stellen sie geistesgeschichtliche Spätfolgen der so genannten Aufklärung und eines falsch verstandenen Liberalismus und Indifferentismus dar, teils handelt es sich um Konsequenzen aus der »Kulturrevolution« der 68er Jahre. Ein wesentlicher Grund aber ist das Erlahmen des missionarischen Geistes unter den Christen hierzulande, ein oft kümmerlicher, vom Hedonismus und Konsummaterialismus fast erstickter Glaube.

Neben dem kulturgeschichtlich äußerst komplexen »Zeitgeist«, dessen hedonistischer Grundzug u. a. in bedrohlicher Weise kinderfeindlich ist, und verquickt mit dieser »Kultur des Todes« verursacht vor allem die Immigration ungetaufter Zuwanderer enorme Probleme. Während im Jahre 1990 13% der Deutschen über 60 Jahre alt waren, werden es im Jahre 2020 bei gleich bleibender Bevölkerungszahl 30% sein. Parallel dazu vergleiche man die Zuwanderungszahlen: 1973 waren in Deutschland ca. 3 Millionen Ausländer, 1990 waren es mehr als 5 Millionen, 1995 bereits 7 und im Jahre 2000 über 8 Millionen. Innerhalb von etwa 25 Jahren ist damit der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung von 5 auf 10% angewachsen, Tendenz steigend. 35% der Zuwanderer sind Türken und insgesamt mehr als 50% Muslime. Betrug die Weltbevölkerung 1945 ca. 2 Milliarden Menschen, so waren es im

---

<sup>1</sup> Vgl. die Angaben in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 26. 10. 2001, S. 1.

Jahr 2000 schon über 6 Milliarden, und für das Jahr 2025 ist mit einer Gesamtbevölkerung von 8,5 Milliarden zu rechnen. Nordamerika und Europa werden nur 16% der Bevölkerung ausmachen, während 75% der Weltbevölkerung sich mehr oder weniger stark vom Sog der wirtschaftlich hoch entwickelten atlantischen Zivilisation angezogen fühlen. »Innerhalb dieses Schubpotentials entwickelt der Islam eine ganz besondere Reproduktionsdynamik.«<sup>2</sup> Es gibt auch demographische Vermutungen, die für das Jahr 2030 ein Bevölkerungsdefizit von 150 Millionen in Europa voraussehen, so dass der heute gültige Lebensstandard kaum zu halten wäre, während die Maghribstaaten Nordafrikas einen Bevölkerungsüberdruck von bis zu 600 Millionen aufweisen könnten. Es bedarf keiner besonders blühenden Phantasie sich auszumaalen, was das für Folgen brächte. Jedenfalls darf man sich nicht länger den Luxus erlauben, diese Entwicklungstendenzen zu ignorieren. Nicht sozio-ökonomische oder politische Motive verlangen unsere wachsame Aufmerksamkeit, denn *sub specie aeternitatis* ist es ziemlich gleichgültig, welche Ethnien den alten christlichen Kontinent bevölkern, die abendländische Christenheit hat schon einmal eine Völkerwanderung bewältigt, entscheidend ist vielmehr, ob wir dem Missionsauftrag des Herrn gerecht werden angesichts einer heraufziehenden Völkerwanderung von nie gekanntem Ausmaß.

Mit moralischen Appellen allein ist es nicht getan. Wohl aber ist die Frage zu stellen, ob unsere vertrauten Seelsorgsstrukturen ausreichen, der Entwicklung entsprechend der apostolischen Weisung des Herrn zu begegnen. Das einfache Nebeneinander von mehr oder weniger treuen Kirchgängern und nicht mehr bloß Abständigen, sondern Heiden (auch Muslime sind Heiden, weil weder Juden noch getauft) überfordert wahrscheinlich die Möglichkeiten einer normalen pfarrlichen oder diözesanen Administration, selbst wenn man auf den verschiedenen Ebenen Experten etwa für Nichtglaubende oder Zuwanderer oder Muslime einsetzt. Solche sicher sehr lobenswerten Bemühungen laufen im Rahmen der normalen Seelsorgsstrukturen notgedrungen immer neben allen möglichen anderen Engagements für bestimmte Zielgruppen einher, sind mit anderen pastoralen Projekten gebündelt und können vor allem auf Dauer vielleicht nicht jene Konzentration an Aufmerksamkeit aufbringen, die erforderlich wäre, um effektiv zu sein. Das Problem spitzt sich in der Praxis vor allem darin zu, dass die normale Pfarr- und Diözesanseelsorge gemeinde- und flächenorientiert ist und wohl auch sein muss, sich folglich nicht primär einer sehr speziellen Pastoral widmen kann, wie sie ein komplex differenzierter pragmatischer Atheismus der Gesellschaft oder die nicht minder komplexe etwa islamische Kultur der Zuwanderer fordern. Hinzu kommt der spürbare Priestermangel. Die Pastoral aber wird im Wesentlichen von Priestern durch den Dienst des Wortes und der Sakramente ausgeübt.

Die Kirche hat den Missionsbefehl des Herrn, »geht zu allen Völkern, macht alle Menschen zu meinen Jüngern!« (Mt 28,19), stets sehr ernst genommen. So ordnete beispielsweise Papst Gregor XV. (1621–1623) die seit der Entdeckung Amerikas

---

<sup>2</sup> H. P. Raddatz, *Von Gott zu Allah? – Christentum und Islam in der liberalen Fortschrittsgesellschaft*, München 2001, 385; dort auch die statistischen Angaben.

und der Expansion Europas nach Asien und Afrika weltweit aufblühenden Missionen durch eigene pastorale und administrative Strukturen und unterstellte sie der am 22. Juni 1622 gegründeten Päpstlichen Kongregation der Propaganda Fidel. Papst Urban VIII. (1623–1644) schloss dieser Kongregation 1627 ein eigenes römisches Kolleg (eine Hochschule) an, deren Alumnen sich verpflichteten, nach Abschluss der Studien und nach der Priesterweihe für mehrere Jahre in die Missionen zu gehen. Mit diesen Maßnahmen griffen die Päpste einige von den mannigfachen pastoralen Impulsen des Trienter Konzils (1545–1563) auf und setzten sie in die Tat um. Bemerkenswert an den neu geschaffenen pastoralen Strukturen ist u.a., dass die Apostolischen Präfekturen und Vikariate unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstehen und ferner dass sie nicht von vornherein den Status einer Diözese im vollen Sinn besitzen trotz praktischer Gleichstellung in mannigfacher Hinsicht. Der Grund ist offensichtlich ihr Dienst, den sie gerade dem Aufbau einer normalen kirchlichen Organisation und ihrer hierarchischen Struktur leisten.

Amerika war und ist immer noch ein Einwanderungsland. Heute werfen vor allem Bevölkerungsbewegungen aus dem Süden in den Norden und da besonders in den USA pastorale Probleme auf, welche eine eigene Bischofssynode vom 16. November bis zum 12. Dezember 1997 in Rom beschäftigte. Papst Johannes Paul II. hat die Ergebnisse der Synode in dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Ecclesia in America* vom 22. Januar 1999 zusammengefasst. Dort heißt es u.a.: »Die Kirche ... bemüht sich, eine echte Seelsorge für diese Einwanderer zu entfalten, um so ihre Ansiedlung in den jeweiligen Gebieten zu fördern und gleichzeitig die Aufnahmebereitschaft seitens der dort bereits ansässigen Völkergruppen anzuregen in der Überzeugung, dass das jeweilige Sich-Öffnen dem anderen gegenüber eine Bereicherung für alle sein wird.«<sup>3</sup> Wörtlich übernimmt der Heilige Vater die Anregung der Synodenväter, wenn er schreibt, die Kirche müsse »die wachsame Anwältin sein ..., die gegen alle ungerechten Beschränkungen das natürliche Recht einer jeden Person schützt, sich frei innerhalb des eigenen Landes und von einem Land zum anderen zu bewegen. Man muss auf die Rechte der Einwanderer und ihrer Familien ebenso achten wie darauf, dass ihre Menschenwürde gewahrt bleibt, was auch im Falle der illegalen Einwanderung gilt.«<sup>4</sup> Sofern es sich bei den Gruppen von Einwanderern um katholische Christen handelt, verweist der Papst auf die »spezifischen pastoralen Strukturen«, die die Instruktion der Kongregation für die Bischöfe *Nemo est* vom 22. August 1969 sowie das geltende Kirchenrecht vorsieht<sup>5</sup>. Bezüglich der »Sorge für eine wirksame Evangelisierung der Menschen, die erst vor kurzer Zeit eingereist sind und Christus noch nicht kennen«<sup>6</sup>, verweist der Papst ebenfalls auf den schon erwähnten Text der Instruktion *Nemo est*, ohne jedoch präziser auf spezifische Pa-

<sup>3</sup> Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in America*, 65 (22. 01. 99), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 141, Bonn 1999, S. 64.

<sup>4</sup> Ebd. S. 64–65.

<sup>5</sup> Vgl. ebd. S. 65; Kongregation für die Bischöfe, Instruktion *Nemo est* (22. 08. 69), 16 (AAS 61 [1969], 621–622); CIC cc. 294 und 518; *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, can. 280 §1.

<sup>6</sup> Schreiben *Ecclesia in America*, 65, a. a. O. S. 65.

storalstrukturen einzugehen, wohl aber sagt er: Diese Aufgabe »muss für die Kirche stets ein Impuls sein«.<sup>7</sup>

Wenn die Kirche den globalen Missionsauftrag in den vergangenen Jahrhunderten u. a. durch die Schaffung geeigneter Instrumente erfüllt hat und weiter erfüllt, weil die Instrumente nach wie vor wirksam sind, ist die Frage zu stellen, ob sie nicht auch für die eingangs geschilderte Situation in den alten christlichen Ländern über geeignete Hilfsmittel verfügt. Es war sicher nicht vorrangiges Ziel des Tridentinums, spezifisch pastorale Aufgaben in Angriff zu nehmen, sondern die Glaubenslehre zu sichern; trotzdem hat es die Pastoral für Jahrhunderte wesentlich befruchtet. Die globale Mission gilt hier als Beispiel. Die Schaffung der Priesterseminare, die Sakramentendisziplin (vor allem der Eucharistie, der Buße und der Ehe) und vieles andere könnte man ebenfalls als Beispiele pastoraler Erneuerung anführen.

Das Zweite Vatikanum hat sich vor allem die Pastoral zur Aufgabe gemacht. Und so müssten wir uns fragen: Welche Ressourcen bietet es an? Es bedarf deshalb einer Besinnung auf jene Hilfen, die der Heilige Geist seiner Kirche im rechten Augenblick nicht verweigert. Wir griffen wohl entschieden zu kurz, wenn wir meinten, unter Berufung auf den viel beschworenen Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils dessen Schätze auch nur annähernd bereits gehoben, geschweige denn genutzt zu haben. Gerade den Hirten der Kirche sollte daran gelegen sein, organisch strukturelle Möglichkeiten, die das Konzil geschaffen hat, sorgsam zu prüfen, ihr Potential zu nutzen und auf die konkreten Bedürfnisse der Pastoral anzuwenden auch dann, wenn auf den ersten Blick die vom Konzil gebotenen Chancen noch ungewöhnlich erscheinen oder lieb gewordene Rezepte relativieren. Eine dieser Chancen ist die Figur der Personalprälatur als pastorales Instrument für ganz bestimmte Zielgruppen.

## II. Ein Entwurf des II. Vatikanischen Konzils

Die Figur der »Personalprälatur« taucht erstmals im II. Vatikanischen Konzil auf als Entwurf im Dekret *Presbyterorum ordinis*, Nr. 10/2. Darauf bezieht sich das Konzil später im Dekret *Ad gentes*, Nr. 20, Anmerkung 4. Wozu dient der Entwurf? Der Kontext gibt darüber Aufschluss. Im schon erwähnten Abschnitt 10 von *Presbyterorum ordinis* wird zunächst die universale Sendung der Priester dargestellt, deren Aufgabe die Seelsorge für alle Kirchen ist. Hier ist gleich schon einer Engführung des Bewusstseins zuvorzukommen, die die Orientierung der Priester von vornherein auf den engen Kreis bestimmter Gemeinden oder Gruppen eingrenzt. Auch wenn sie mit einer je bestimmten pastoralen Aufgabe betraut werden, ist es immer die ganze Kirche, der ihr Dienst gilt, auch vor Ort. Aus dieser Mahnung ergibt sich für die Priester, dass manche aus Diözesen, die über einen Überfluss an Berufungen verfügen, in andere Gebiete übersiedeln, in die Mission gehen oder sich Aufgaben widmen können, wo Priester fehlen. Ferner wird dort eine Revision der Bestimmungen

<sup>7</sup> Ebd.

über die Inkardination und Exkardination ins Auge gefasst, um solchen Bedürfnissen der Pastoral zu entsprechen.

Die Perspektive des Konzils bezüglich der umfassenden Weite der priesterlichen Sendung führt dazu, nicht nur eine adäquate Verteilung des Klerus vorzusehen, sondern auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Apostolats besondere pastorale Einrichtungen zu schaffen für die unterschiedlichsten sozialen Gruppen. Das betrifft entweder die konkreten Notwendigkeiten einer bestimmten Region oder Nation oder irgendeines Teils der Welt. Für solche Ziele ist die Schaffung internationaler Seminarien vorgesehen, vor allem um eine adäquate Verteilung des Klerus zu gewährleisten, denn so kann man Seminaristen aus Ländern mit einem hohen Aufkommen an Berufungen mit dem Ziel ausbilden, sie später dorthin zu schicken, wo Priestermangel herrscht.

Darüber hinaus sieht man die Schaffung von Sonderdiözesen oder Personalprälaturen sowie andere Einrichtungen ähnlicher Art vor mit dem Ziel, den genannten außerordentlichen pastoralen Aufgaben gerecht zu werden<sup>8</sup>. Man denke in diesem Zusammenhang an die pastoralen Anforderungen, die das Leben der Adressaten in einem bestimmten kulturellen Umfeld oder unter milieubedingten Voraussetzungen stellen und von der normalen Pastoral nicht erreicht werden können.

Der Konzilstext bietet keine weiteren Bestimmungen bezüglich des speziellen pastoralen Charakters, die die Schaffung solcher kirchlicher Einheiten nahelegen. Aber es ist einleuchtend, dass hier nicht nur bestimmte soziale Gruppen gemeint sind, zu deren Gunsten solche Einrichtungen geschaffen werden wie etwa Soldaten, Emigranten, ethnische Minderheiten usw., sondern auch pastorale Unternehmen selbst, die sich nicht einfach decken mit der Pastoral, die von den herkömmlichen kirchlichen Jurisdiktionseinheiten geleistet werden können<sup>9</sup>. In der Tat wurde so die erste Personalprälatur geschaffen: das *Opus Dei*. Als Personalprälatur wurde das *Opus Dei* errichtet auf der Grundlage einer schon bestehenden Institution gleichen

<sup>8</sup> Das II. Vatikanische Konzil sagt im Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum Ordinis* (= PO) Nr. 10, Abschnitt 2 (= 10,2): »Außerdem sollen die Normen bezüglich der Inkardination und Exkardination in der Weise überprüft werden, dass diese sehr alte Einrichtung zwar bestehen bleibt, jedoch den heutigen pastoralen Bedürfnissen besser entspricht. Wo das Apostolat es aber erfordert, sollen Erleichterungen gegeben werden nicht nur für eine angemessene Verteilung der Priester, sondern auch für spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen. Zu diesem Zweck können deshalb mit Nutzen internationale Seminarien, besondere Diözesen oder Personalprälaturen und andere derartige Institutionen geschaffen werden. Diesen können zum Gemeinwohl der ganzen Kirche Priester zugeteilt oder inkardiniert werden. Die Art und Weise der Ausführung ist dabei für jedes einzelne Unternehmen festzulegen, und die Rechte der Ortsordinarien müssen stets unangetastet bleiben.«

<sup>9</sup> Im Dekret *Ad Gentes*, 20,8, des II. Vatikanums ist einmal die Rede von bestimmten sozialen Gruppen, zum anderen auch von der Pastoral selbst: »Wenn sich aber in manchen Gegenden Gruppen von Menschen finden, die von der Annahme des katholischen Glaubens dadurch abgehalten werden, dass sie sich der besonderen Erscheinungsweise der Kirche in ihrer Gegend nicht anpassen können, so wird vorgeschlagen, dass für eine solche Situation in besonderer Weise Sorge getragen wird, bis alle Christen in einer Gemeinschaft vereint werden können.« Und damit deutlich wird, worauf sich diese besondere Einrichtungsweise bezieht, wird in der Anmerkung verwiesen auf PO, 10: »... ubi ad peculiariora opera pastoralia pro diversis coetibus socialibus faciliora reddenda, praevidetur constitutio Praelaturarum personalium, in quantum ratio apostolatus recte exercendi id postulaverit: AAS 58 [1966], 1007.«

Namens, die sich darum bemühte, die ureigene Sendung der Laien in der Kirche und in der Welt zu erhellen und praktisch zu erfüllen, d. h. die Lehre von der universalen Berufung zur Heiligkeit zu verwirklichen durch die Heiligung der Arbeit und mittels der Berufstätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen<sup>10</sup>. Diese besondere pastorale Aufgabe übertrug der Papst mit der Errichtung der Personalprälatur von neuem dem Opus Dei und gab ihm zugleich die Statuten, wonach es sich richtet und sein Ziel verfolgt<sup>11</sup> als ein Dienstleistungsangebot zum Nutzen der Ortskirche.

Im gleichen, schon erwähnten Abschnitt von *Presbyterorum ordinis* ist vorgesehen, dass solchen besonderen Diözesen und Personalprälaturen Priester inkardiniert oder ihnen zugeschrieben werden können zum Wohl der ganzen Kirche. Da erhebt sich natürlich sogleich die Frage, warum der Entwurf zur Schaffung solcher besonderen Diözesen und Personalprälaturen gerade im Dekret über Leben und Dienst der Priester erscheint. Das könnte voreilig zu dem Irrtum führen, diese Angelegenheit vor allem als eine der Priester zu betrachten. In jeder normalen Diözese oder Territorialprälatur (*«nullius»* in der zur Zeit des Konzils geltenden Sprache) bildet der Klerus zweifellos einen Wesensbestandteil, dennoch ist er nicht die Achse, um die sich alles dreht<sup>12</sup>. Wären dann aber die neuen Sonderdiözesen und Personalprälaturen vor allem in Funktion der Priester zu schaffen? Nein, dazu gibt es keinen Grund. Die Tatsache, dass diese außerordentlichen pastoralen Einrichtungen bestimmte apostolische Ziele verfolgen, bedeutet nicht, dass der Charakter verlange, ihr Zweck würde vorwiegend oder gar ausschließlich von Priestern erfüllt. Im Gegenteil, die Ekklesiologie des II. Vatikanums bewegt sich eher in entgegengesetzte Richtung: Alle missionarische Tätigkeit der Kirche wird von allen Gliedern der Kirche getragen<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> Johannes Paul II. erklärte am 28. November 1982 in der Apostolischen Konstitution *Ut sit* zur Errichtung des *Opus Dei* als Personalprälatur auf internationaler Ebene: »Haec sane Institutio inde a suis primordiis saetigit missionem laicorum in Ecclesia et in humana societate, non modo illuminare, sed etiam ad affectum adducere necnon doctrinam de universali vocatione ad sanctitatem re exprimere atque sanctificationem in labore et per laborem professionalem in quolibet sociali coetu promovere« (AAS 75 [1983] 432).

<sup>11</sup> Im *Codex iuris particularis Operis Dei* heißt es: »2 § 1. Praelatura sibi proponit suorum fidelium, iuxta normas iuris particularis, sanctificationem per exercitium in proprio cuiusque statu, professione ac vitae conditione virtutum christianarum, secundum specificam ipsius spiritualitatem, prorsus saeculare. – § 2. Item Praelatura intendit totis viribus adlaborare ut personae omnium conditionum et status civilis societatis, et in primis quae intellectuales dicuntur, Christi Domini praeceptis integro corde adhaereant ipsaque, etiam sanctificationis proprii unius cuiusque laboris professionalis, in praxim deducant, in medio mundo, ut omnia ad Voluntatem Creatoris ordinentur; atque viros ac mulieres informare ad apostolatum item in societate civili exercendum.« Der Text des *Codex iuris particularis Operis Dei* ist u. a. wiedergegeben in: Amedeo de Fuenmayor – Valentin Gómez-Iglesias – José Luis Illanes, *Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas – Darstellung, Dokumente, Statuten* (Münsterischer Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI, Beiheft 11) Essen 1994, S. 648–679, hier S. 648.

<sup>12</sup> Es genügt, sich die Beschreibung einer Diözese vor Augen zu führen, die das Konzil im Dekret *Christus Dominus* (= CD), 11,1 gibt: »Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist.«

<sup>13</sup> Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret *Apostolicam Actuositatem* (= AA), 2,1: »Dazu ist die Kirche ins Leben getreten: sie soll zur Ehre Gottes des Vaters die Herrschaft Christi über die ganze Erde ausbreiten und so alle Menschen der heilbringenden Erlösung teilhaftig machen, und durch diese Menschen soll die ganze Welt in Wahrheit auf Christus hingeeordnet werden. Jede Tätigkeit des mystischen Leibes, die auf dieses Ziel gerichtet ist, wird Apostolat genannt; die Kirche verwirklicht es, wenn auch auf verschiedene Weise, durch alle ihre Glieder; denn die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat.«

Es gibt kein Monopol der geistlichen Hirten für die Heilssendung der gesamten Kirche<sup>14</sup>.

Die Antwort auf die Frage, weshalb also der Entwurf für solche pastorale Strukturen wie Sonderdiözesen und Personalprälaten in einem Kontext erscheint, der sich in besonderer Weise mit den Priestern befasst, ergibt sich einzig aus der Überlegung, wie die Kirche einer weit gefassten pastoralen Aufgabe gerecht werden will, die einen angemessenen apostolischen Einsatz und das heißt auch nach Priestern verlangt. Die Antwort kann gleichsam von unten kommen auf der Basis der Charismen, die der Heilige Geist in souveräner Freiheit im Volke Gottes austeilte. Manche Charismen lösen sporadisch oder auf Dauer Einzelaktionen oder gemeinschaftliche Unternehmen der Gläubigen aus. Den Hirten der Kirche obliegt dann die Aufgabe, über die Rechtgläubigkeit solcher Initiativen zu wachen, die Gläubigen vor allem durch den Dienst des Wortes und der Sakramente zu stützen, die Verantwortlichkeit aller zu stärken und dafür zu sorgen, dass alles in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gerechtigkeit und im Geist der Liebe geschieht.

Aber die Hierarchie der Kirche kann und soll auch gelegentlich selbst solche Initiativen ergreifen hinsichtlich der pastoralen Notwendigkeiten. Sie kann ggf. von sich aus unmittelbar apostolisch wirksam werden, in dem sie dergestalt körper-schaftliche Gebilde errichtet, die bereits den freien Zusammenschluss von Gläubigen voraussetzen. Eine andere Möglichkeit ist diese: Die Hierarchie schafft selbst kirchliche Strukturformen sozusagen von oben her. Sie kann – iure ecclesiastico – kirchliche Institutionen schaffen von hierarchischer Natur.

Wenden wir uns nun solchen Institutionen zu. Sie lassen uns besser die Logik verstehen, die das Konzil bewog, die Figur von Sonderdiözesen und Personalprälaten zu schaffen. In der Logik selbst liegt die Antwort auf die gestellte Frage.

Die Errichtung kirchlicher Institutionen ist nichts Besonderes. Der Heilige Stuhl nimmt sie fast täglich vor. So werden beispielsweise immer wieder neue Diözesen durch Ausgliederung aus bereits bestehenden eingerichtet, um dem Anwachsen der christlichen Bevölkerung oder der Reife junger Kirchen pastoral gerecht zu werden; Kirchen, die bereits mehr oder weniger lang stabile Formen angenommen haben etwa als Apostolische Vikariate oder Präfekturen in Missionsgebieten werden normale Diözesen und dergl. mehr. Kurzum, es handelt sich dabei um Entwicklungen der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Hierarchie, die eine angemessene Umwandlung in eine Diözese rechtfertigen. Weniger häufig, aber keineswegs außerordentlich ist die Errichtung von Territorialprälaten für unterschiedliche pastorale Bedürfnisse<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* (= LG), 30: »Die geweihten Hirten wissen sehr gut, wieviel die Laien zum Wohl der ganzen Kirche beitragen. Sie wissen ja, dass sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmission der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern dass es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, dass alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten.«

<sup>15</sup> Unter diese Kategorie fallen kirchliche Jurisdiktionseinheiten mit einer großen Zahl von Gläubigen und einem weit gefassten Gebiet oder auch die Gläubigen im engen Umkreis eines Heiligtums; so etwa die Prälaten von Loreto und Pompei. Dazu zählt auch der ganz eigenartige Fall der Prälatur von Pontigny in Frankreich mit nur wenigen hundert Seelen. Es kann natürlich auch da und dort die pastorale Notwendigkeit bestehen, wesentlich begrenztere Einheiten zu schaffen wie etwa Pfarreien, Rektorate, Kaplaneien. Aber solche Größen helfen analog wenig, um den Konzilsentwurf von solchen besonderen Diözesen und Personalprälaten zu verstehen.

Der Konzilsentwurf zur Errichtung von Sonderdiözesen und Personalprälaturen betrifft also diese Art von Aktivitäten des Heiligen Stuhls, eine angemessene Antwort zu geben auf die mannigfachen Erfordernisse der Pastoral. Zweifellos ist es angebracht, theologisch die Charakteristiken solcher hierarchischer Schöpfungen zu reflektieren, mit denen man eine sachgemäße Antwort auf die pastoralen Forderungen geben will.

### III. Zur Pastoraltheologie der hierarchischen Institutionen

Unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Diözese, um eine territoriale oder personale Prälatur handelt, gründen doch alle diese Einrichtungen auf der Basis des Vorhandenseins einer Gemeinschaft von Gläubigen, die den Dienst des Priesters, wie er sich aus dem sakramentalen Ordo ergibt, nicht nur für das persönliche Heil oder lediglich im Rückgriff auf die allgemeine Zugehörigkeit zur Kirche verlangen, sondern in einer wesentlichen und die konkrete Gemeinschaft von Gläubigen selbst strukturierende Weise.

Das *corpus sacerdotale*, das der Gemeinschaft der Gläubigen eignet, strukturiert die Gemeinschaft durch das Amt des Hauptes, d. h. durch den Bischof und sein Presbyterium, entsprechend der Natur des *ordo ministerialis*.

Eine Gemeinschaft im Sinne der Kirche muss von sich aus dazu offen sein, Gläubige unterschiedlichster Kondition aufzunehmen, entsprechend der mannigfachen Verschiedenheit der Menschen, d. h. Männer und Frauen, Verheiratete und Unverheiratete, Leute mit allen möglichen Berufen und gesellschaftlichen Funktionen, darin unterscheidet sie sich grundsätzlich von jedem Konventikel. Damit ist nicht gesagt, dass die Gemeinschaft *de facto* Menschen jeder nur denkbar möglichen Situation von ekklesialer Relevanz erfasst. In der Tat ist keine kirchliche Jurisdiktionseinheit in der Lage, den ganzen Reichtum menschlicher Möglichkeiten, spiritueller und menschlicher Begabungen, wie sie der universalen Kirche eignen, in ihrem Schoß zu bergen. So zum Beispiel kann eine einzelne Diözese das geistliche, liturgische, usw. Erbe der verschiedenen Riten der Kirche, die eng an die ethnische und geografische Herkunft bestimmter Gruppen von Menschen gebunden sind, nicht alle umfassen, obgleich es sich um einen ekklesial relevanten Reichtum im Besitz der ganzen Kirche handelt. Ein anderes Beispiel bilden die Militärordinariate; auch sie umfassen nicht alle Arten von Gläubigen in ihrer Jurisdiktionseinheit, sondern nur solche, die zu den Streitkräften zählen oder irgendwie damit in Verbindung stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die einzelnen Mitglieder nun durch eine nicht-ekklesiale Funktion auszeichnen wie etwa die Lehrer einer Militärschule, oder durch eine ekklesiale wie die Militärseelsorger, ob es sich um Gläubige handelt, die vorübergehend oder »die dauerhaft eine Aufgabe erfüllen, welche ihnen vom Militärbischof anvertraut wurde oder mit seiner Billigung ausgeübt wird«. <sup>16</sup> Trotzdem ist ein Mi-

<sup>16</sup> Apostolische Konstitution *Spirituali militum curae*, vom 21. April 1986, Art. X, Nr. 4.

litärordinariat immer noch offen, sehr unterschiedliche Situationen und Stände von Personen zu umfassen, und hat folglich die strukturelle Gestalt des *ordo ministerialis* mit entsprechendem Haupt nebst Presbyterium und gläubigem Volk.

Aus dem bisher Gesagten versteht man, weshalb der Konzilsentwurf zur Schaffung von Sonderdiözesen und Personalprälaturen in einem Kontext erscheint, der sich eigens der Priester annimmt. Es handelt sich nämlich in der Tat nicht darum, erst eine Gruppe von Gläubigen zu schaffen, die bislang nicht existierte, vielmehr ist die pastorale Not oder das Erfordernis bereits vorgegeben, zu deren Nutzen die hierarchische Struktur geschaffen wird. Ebenso sind deren Subjekte bereits vorhanden. Die pastorale Antwort erfolgt dergestalt, dass ein *corpus sacerdotale*, d. h. ein Haupt bischöflicher Natur nebst seinem Presbyterium geschaffen wird als spezifische Wirkung, die sich aus dem sakramentalen Ordo herleitet und im Dienst an der christlichen Berufung der betreffenden Gruppe von Gläubigen steht, die einer solchen pastoralen Betreuung bedarf. Die Gemeinschaft der Gläubigen selbst ist ihrerseits nicht das Ergebnis, noch wird sie vorwiegend oder grundlegend durch das *corpus sacerdotale* konstituiert, jedoch empfängt sie erst durch das *corpus sacerdotale* ihre bestimmte Struktur als Gefüge von *ordo ministerialis* und *plebs fidelis*.

Denn das *corpus sacerdotale* besteht im Dienstauftrag an der Berufung der Gläubigen, und dieser impliziert die aktive Teilhabe an der Sendung der Kirche. Daraus folgt nicht, dass die jeweils hierarchisch strukturierte Institution vorwiegend aus Klerikern bestehen müsse, sie muss vielmehr die organische Zusammenarbeit von Laien und Priestern vorsehen. Das Mitwirken der Laien kann sehr unterschiedliche Formen annehmen, angefangen von einem wenig intensiven und nicht notwendigerweise institutionalisierten Mittun bis hin zu einem höchst intensiven aufgrund einer persönlichen Hingabe an die spezifisch pastoralen Aufgaben der jeweiligen Einrichtung. Auch die ordentlichen kirchlichen Jurisdiktionseinheiten wie die normalen Diözesen bieten ein breites Spektrum aktiver Teilnahme der Laien an der Sendung der Kirche.

Das gläubige Volk, zu dessen Gunsten nun die Sonderdiözese oder die Personalprälaten geschaffen wird, kann nicht nur Empfänger der pastoralen Fürsorge der geweihten Amtsträger sein. Vielleicht verhalten sich manche Personen demgegenüber eher passiv mangels lebendigen Engagements, wozu sie ihre eigentliche Berufung von der Taufe her verpflichtet würde. Andere hingegen werden wesentlich aktiver sein. Wieder andere schließlich wirken in institutionalisierter Form mit, und zwar so, dass dieses Mittun geradezu die konkrete Gestalt der Sonderdiözese oder Personalprälaten als solche bestimmt und realisiert.

#### IV. Die Verwirklichung des Konzilsentwurfs

Acht Monate nach der Verkündigung des Dekrets *Presbyterorum Ordinis* publizierte Papst Paul VI. eine Anzahl Normen zur Verwirklichung der Konzilsvorgaben. Diese beziehen sich auch auf die Verteilung des Klerus und die Hilfe, die man zur

Stärkung der Diözesen leisten soll im Hinblick auf eine spezialisierte Pastoral und auf materielle Unterstützungen<sup>17</sup>. In diesem Motu proprio *Ecclesiae sanctae* werden Richtlinien geboten zur besseren Verteilung des Klerus und zum leichteren Wechsel aus dem Presbyterium einer Diözese in das einer anderen<sup>18</sup>. Mehr ist dort nicht gesagt zur Verwirklichung der Konzilsentwürfe bezüglich der Einrichtung von Prälaturen oder speziellen pastoralen oder missionarischen Einrichtungen zum Wohl bestimmter Regionen oder sozialer Gruppen. Von Sonderdiözesen oder Prälaturen, die als »personale« qualifiziert wären und sich von den damals so genannten »nullius« unterschieden, war noch nicht ausdrücklich die Rede.

Der Zweck solcher Prälaturen, die das Konzil vorsah mit ihrer Schaffung als Sonderdiözesen oder Personalprälaten, bestand darin, spezielle pastorale oder missionarische Unternehmen nicht allgemeinen Charakters zu verwirklichen; »speziell« bezeichnet hier den Unterschied zu dem, was die ordentliche Seelsorge der Diözesen oder Prälaturen *nullius* normalerweise zu leisten vermögen. Die Besonderheit der pastoralen oder missionarischen Unternehmen liegt entweder in ihrer je eigenen Natur oder in außergewöhnlichen Umständen der verschiedenen Regionen oder sozialen Gruppen<sup>19</sup>. Der Text von *Ecclesiae sanctae* enthält eine bemerkenswerte Ausdehnung der ursprünglich konziliaren Perspektive, insofern zu den besonderen Erfordernissen bestimmter sozialer Gruppen nun auch solche bestimmter Regionen gezählt werden, die umständehalber eine spezielle Seelsorge verlangen<sup>20</sup>.

Die Gläubigen sind als potentielle Nutznießer einer spezialisierten Seelsorge selbst unabhängig von der Schaffung solcher Prälaturen. Sie sind entweder als Gläubige *in actu* bereits vorher da, oder sie sind – im Falle einer speziellen Mission – als Personen und »Gläubige« *in potentia* vorhanden, wenn auch naturgemäß die Errichtung und die Beschreibung eines bestimmten neu geschaffenen pastoralen Gebildes sie fortan einbezieht. Und, wie oben schon gesagt, es wird ein *corpus sacerdotale* geschaffen, weil es sich um eine Prälatur handelt. Folgerichtig legt *Ecclesiae sanctae* fest, dass die Prälaturen sich konstituieren mit Priestern aus dem Weltklerus, die über eine für diese Art Seelsorge erforderliche qualifizierte Ausbildung verfügen. Die Priester unterstehen der Leitung des zuständigen Prälaten, und die Prälatur hat ihre eigenen Statuten. Dazu gelten weitere Normen über die Seminaristen, die Inkardinatoren, die Vorsorge seitens des Prälaten für seine Priester hinsichtlich des geistlichen Lebens, der Fortbildung, des Unterhalts usw.

Logischerweise sehen die Richtlinien des Konzils für die Gläubigen einer solchen Prälatur wenig Einzelheiten vor. Nichtsdestotrotz verbietet die Ekklesiologie des Konzils, die Laien einfach nur als passive Objekte einer Pastoral von Seiten der Hir-

<sup>17</sup> Vgl. Paul VI., Motu proprio *Ecclesiae sanctae*, vom 6. August 1966, I, Nr. 1–5 bezogen auf die Konzilsvorgaben in den Dekreten *Christus Dominus*, Nr. 6 und *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 10.

<sup>18</sup> Ebd. I, Nr. 1–3.

<sup>19</sup> Paul VI. Motuproprio *Ecclesiae Sanctae* (= ES) vom 6. August 1966, I, n. 4: »Praeterea, ad particularia opera pastoralia vel missionaria perficienda pro variis regionibus aut coetibus socialibus, qui speciali indigent adiutorio, possunt ab Apostolica Sede utiliter erigi Praelaturae quae constant presbyteris cleri saecularis, peculiari fonnatione donatis, quaeque sunt sub regimine proprii Praelati et propriis gaudent statutis.«

<sup>20</sup> Die Partikel *aut (pro variis regionibus aut coetibus socialibus)* unterscheidet zwei Weisen, den Adressaten der Pastoral zu bestimmen.

ten zu betrachten. Was allgemein gilt, gilt auch selbstverständlich für die pastoralen Einrichtungen, die uns hier besonders interessieren, also für die Sonderdiözesen und Personalprälaturen. Wie weit Laien im Einzelnen der Jurisdiktion des jeweiligen Prälaten unterliegen, hängt von der apostolischen Zielsetzung ab, der die Prälatur dient; folglich ist das eine Frage der Statuten. Das *Motu proprio Ecclesiae sanctae* sieht jedenfalls die Möglichkeit vor, dass zölibatäre oder verheiratete Laien sich den apostolischen Zielen und Initiativen der Prälatur widmen<sup>21</sup>, und zwar als Laien und nicht aufgrund eines *vinculum sacrum*. Ihre Bindung an die Prälatur kann je nach deren Eigenart mittels rein säkularer Vereinbarungen festgelegt werden und die Gestalt natürlicher und professioneller Tätigkeiten annehmen (z. B. in Form von Lehraufträgen, sozialer oder medizinischer Dienstleistungen und dergl. mehr). Es leuchtet ein, dass jeder Versuch, diese Art von Prälaturen als ein reines Priesterkollegium zu deuten, einem Reduktionismus gleichkommt, den man schwerlich mit der Ekklesiologie des II. Vatikanums in Einklang bringen kann. Hat doch das Konzil so stark die aktive Rolle der Laien für die Sendung der Kirche unterstrichen, zu der alle kraft ihrer Taufe berufen sind.

Die neu zu schaffenden Prälaturen verfolgen nicht das Ziel, die bestehenden hierarchischen Institutionen zu ersetzen, allen voran die Diözesen. Im Gegenteil: Gerade die Diözesen sind die Nutznießer ihrer Existenz. Es geht nämlich nicht darum, den Diözesen Gruppen von Gläubigen zu entziehen, die die Pastoral der neuen Prälaturen in Anspruch nehmen, vielmehr festigt diese Pastoral die genaue Beachtung der Rechte des Ortsordinarius. Die Personalprälaturen bilden ihrem Wesen nach ein Dienstangebot der Gesamtkirche zum Wohl der Ortskirche.

Mit *Ecclesiae sanctae* war der Weg offen. Aber der Heilige Stuhl handelte äußerst klug, bevor man die ersten Schritte tat. Die pastoralen Erfordernisse, die die Konzilsväter bewogen, die Schaffung von Personalprälaturen ins Auge zu fassen, waren keineswegs geringer geworden, im Gegenteil, sie waren gewachsen und wachsen ständig, wenn wir auf die religiöse Situation unserer Gesellschaft schauen. Doch man hielt es für angemessen, noch einige Jahre zu warten. In dieser Zeit gediehen die Arbeiten zur Revision des neuen Codex des kanonischen Rechts. Sie fanden ihren Abschluss am 25. Januar 1983. Zur gleichen Zeit wurde schließlich die erste Personalprälatur errichtet, das *Opus Dei*, mit der Apostolischen Konstitution *Ut sit* vom 28. November 1982, veröffentlicht am 19. März 1983<sup>22</sup>.

Der neue Codex enthält einen Titel mit vier Canones (cc. 294–297), die sich mit den Personalprälaturen befassen. Der Zweck ihrer Errichtung ergibt sich aus dem weit gefassten Entwurf des Konzils und aus dem *Motu proprio Ecclesiae sanctae*. Zur Verwirklichung besonderer pastoraler oder missionarischer Unternehmen fügt man alternativ (worauf die Partikel *aut* hinweist) eine angemessene Ausbildung und Verteilung von Priestern hinzu. Bislang ist noch keine andere Personalprälatur errichtet worden mit dem anderen Ziel (bezogen auf besondere Bedürfnisse einer Re-

<sup>21</sup> »Nihil impeditit quominus laici, sive caelibes sive matrimonio iuncti, conventionibus cum Praelatura inchoatis, huius operum et inceptorum servitio, sua peritia professionali, sese dedicent.« (ES, I, n. 4)

<sup>22</sup> AAS, 75 (1983), 423–425.

gion); und es ist auch vorerst nicht zu sehen, wie das geschehen soll, weil ein gebietsmäßiger Ausgleich in der Verteilung des Klerus aufgrund der größeren Flexibilität der kodikalischen Normen bezüglich der Inkardination und Exkardination sowie der Möglichkeit zur Errichtung internationaler Seminarien, wie sie das Konzil vorsah, um Priesteramtskandidaten für Gebiete mit Priestermangel auszubilden, völlig ausreichen. Trotzdem bleibt diese Möglichkeit offen.

Unter theologischen Gesichtspunkten nimmt der neue Codex wenig Rücksicht auf das *Motu proprio Ecclesiae sanctae*. Man muss jedoch einige Punkte deutlicher präzisieren. Der Klerus der Prälaturen setzt sich nicht nur zusammen aus dem Prälaten und den Priestern. Auch die Diakone gehören dazu. Mit anderen Worten: Der sakramentale Ordo ist in seiner Vollständigkeit eingebracht.

Bezüglich der Laien, die sich aktiv den apostolischen Zielen der Prälaturen widmen durch entsprechende Vereinbarungen mit denselben, spricht der Codex von »organischer Zusammenarbeit«<sup>23</sup>. Damit wird eine mit anderen gemeinsam ausgeübte Tätigkeit bezeichnet, und zwar dergestalt, dass sie zusammen mit den Klerikern der Prälatur den pastoralen Zweck erfüllen, wozu die Prälatur errichtet wurde. Die Zusammenarbeit wird organisch genannt, weil sie grundsätzlich funktional bestimmt ist durch die Struktur der Prälatur<sup>24</sup>. Folglich regeln die jeweiligen Statuten in entsprechender Form sowohl die Art und Weise der Zusammenarbeit wie auch die Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Dieser Sachverhalt zeigt, was wir bereits oben ausgeführt haben, dass die Laien der Prälatur nicht betrachtet werden können als bloße von außen hinzukommende Hilfskräfte oder als zweitrangige Mitglieder, so als ob die eigentliche Pastoral, um derentwillen die Prälatur geschaffen wurde, auch von den Klerikern alleine erfüllt werden könnte. Erst kürzlich hat Papst Johannes Paul II. die hier geltenden Begriffe deutlich präzisiert in einer Rede gegenüber einer Gruppe von Gläubigen der Prälatur *Opus Dei*, er sagte: »Ihr seid hier in Vertretung alle Glieder, die die organische Struktur der Prälatur bilden, also Priester und Laien, Männer und Frauen unter der Leitung des eigenen Prälaten.«<sup>25</sup>

An dieser Stelle soll man sich gut erinnern an die Lehre des Konzils über die Zusammenarbeit von Klerikern und Laien im gemeinsamen Apostolat, das der Evangelisierung und Heiligung dient: »Gerade auf diesem Feld ergänzen sich das

<sup>23</sup> »Conventionibus cum praelatura initis, laici operibus apostolicis praelaturae personalis sese dedicare possunt; modus vero huius organicae cooperationis atque praecipua officia et iura cum illa coniuncta in statutis apte determinentur.« (CIC, can. 296).

<sup>24</sup> Selbstverständlich ist das Wort »organisch« im übertragenen Sinne zu verstehen, denn es handelt sich nicht um physiologische Prozesse. Außerhalb des can. 296 erscheint das Wort weder als Adjektiv noch als Adverb »organice«; wohl aber ist es präsent in den Dokumenten des II. Vatikanums. Und die Lektüre der entsprechenden Stellen, wo das Wort auftaucht, bestätigt den Sinn, den es in unserem Kontext hat; vgl. LG 11/1; 22/2; 23/2, sowie die *Nota explicativa praevia* 2/3; ferner CD 23/1, 23/2.1.

<sup>25</sup> Ansprache von Johannes Paul II. am 17. März 2001, Nr. 1, anlässlich der Audienz für die Teilnehmer an der von der Prälatur *Opus Dei* veranstalteten Tagung zum Apostolischen Schreiben »*Novo millennio ineunte*«, in *L'Osservatore Romano*, (ital.) 18. März 2001, S. 6; deutsche Ausgabe vom 6. April 2001, S.11.

Apostolat der Laien und die Pastoral der Priester wechselseitig.«<sup>26</sup> Das Konzil beschreibt sehr genau, wenn auch in allgemeiner Form, die apostolische Rolle der Laien: Ihre spezifische Aufgabe besteht nicht darin, was in Ausnahmefällen auch sicher möglich ist, die Pastoral seitens der geweihten Diener der Kirche zu ergänzen, noch viel weniger in einer Nachahmung klerikaler Funktionen, sondern in der vollen Wahrnehmung ihrer laikalen Kondition<sup>27</sup>. Was schließlich die christliche Gestaltung der zeitlichen Dinge angeht, gewinnt die Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Laien eine ganz spezifische Gestalt, denn es handelt sich dabei um eine eigentümliche Aufgabe der Laien. Sie empfangen von den Hirten der Kirche eine prinzipielle Orientierung über Sinn und Zweck der Schöpfung und deren rechten Gebrauch sowie die moralischen und spirituellen Hilfen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden<sup>28</sup>. Man kann diesen Aspekt im Hinblick auf eine echte Inkulturation der biblischen Botschaft in unserer sich dem Geist des Evangeliums entfernenden oder ihm fremd gegenüberstehenden Gesellschaft nicht hoch genug einschätzen.

<sup>26</sup> Vgl. AA, 6,1. Der ganze Abschnitt ist zum Verständnis hilfreich: »Die Sendung der Kirche geht auf das Heil der Menschen, das im Glauben an Christus und in seiner Gnade erlangt wird. Das Apostolat der Kirche und aller ihrer Glieder ist darum vor allem darauf gerichtet, die Botschaft Christi der Welt durch Wort und Tat bekannt zu machen und ihr die Gnade zu vermitteln. Das geschieht vorzüglich durch den Dienst des Wortes und der Sakramente. Dieser ist zwar in besonderer Weise dem Klerus anvertraut, an ihm haben aber auch die Laien ihren bedeutsamen Anteil zu erfüllen, damit sie ›Mitarbeiter der Wahrheit‹ (3 Joh 8) seien. Vornehmlich in dieser Ordnung ergänzen einander das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten.«

<sup>27</sup> »Unzählige Gelegenheiten zur Ausübung des Apostolates der Evangelisierung und Heiligung stehen den Laien offen. Das Zeugnis des christlichen Lebens selbst und die guten, in übernatürlichem Geist vollbrachten Werke haben die Kraft, Menschen zum Glauben und zu Gott zu führen; sagt doch der Herr: ›So leuchte euer Licht vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater preisen, der im Himmel ist‹ (Mt 5,16).

Dennoch besteht dieses Apostolat nicht nur im Zeugnis des Lebens. Ein wahrer Apostel sucht nach Gelegenheiten, Christus auch in seinem Wort zu verkünden, sei es den Nichtgläubigen, um sie zum Glauben zu führen, sei es den Gläubigen, um sie zu unterweisen, zu stärken und sie zu einem einsatzfreudigen Leben zu erwecken; ›denn die Liebe Christi drängt uns‹ (2 Kor 5,14), und im Herzen aller sollten jene Worte des Apostels ein Echo finden: ›Weh mir, wenn ich die gute Botschaft nicht verkünden wollte‹ (1 Kor 9,16).« (AA 6, 2–3).

<sup>28</sup> »Aufgabe der ganzen Kirche ist es, daran zu arbeiten, dass die Menschen fähig werden, die gesamte zeitliche Ordnung richtig aufzubauen und durch Christus auf Gott hinzuordnen. Den Hirten obliegt es, die Grundsätze über das Ziel der Schöpfung und über den Gebrauch der Welt klar zu verkünden, sittliche und geistliche Hilfen zu gewähren, damit die zeitliche Ordnung auf Christus ausgerichtet werde.

Die Laien aber müssen den Aufbau der zeitlichen Ordnung als die gerade ihnen zukommende Aufgabe auf sich nehmen und dabei, vom Licht des Evangeliums und vom Geist der Kirche geleitet sowie von christlicher Liebe gedrängt, unmittelbar und entschieden handeln. Sie sollen aus ihrer spezifischen Sachkenntnis heraus und in eigener Verantwortung als Bürger mit ihren Mitbürgern zusammenarbeiten und überall und in allem die Gerechtigkeit des Reiches Gottes suchen.« (AA 7,4–5).

»Die Laien sind eigentlich, wenn auch nicht ausschließlich, für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten (...) Aufgabe ihres dazu von vornherein richtig geschulten Gewissens ist es, das Gebot Gottes im Leben der profanen Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Von den Priestern aber dürfen die Laien Licht und geistliche Kraft erwarten. Sie mögen aber nicht meinen, ihre Seelsorger seien immer in dem Grade kompetent, dass sie in jeder, zuweilen auch schweren Frage, die gerade auftaucht, eine konkrete Lösung schon fertig haben könnten oder die Sendung dazu hätten. Die Laien selbst sollen vielmehr im Licht christlicher Weisheit und unter Berücksichtigung der Lehre des kirchlichen Lehramtes darin ihre eigene Aufgabe wahrnehmen.« (Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, 43,2).

Theologisch bedeuten die Normen des neuen Codex auch einen weiteren Fortschritt gegenüber dem *Motu proprio Ecclesiae sanctae* hinsichtlich der Personalprälaturen und ihres Verhältnisses zu den Ortsordinarien, auf deren Gebiet sie apostolisch wirksam werden. Im *Motu proprio* sprach man nur davon, »die Rechte des Ortsordinarius zu respektieren«. Der neue Codex hingegen bestimmt, dass die Statuten die Beziehungen zwischen den Prälaturen mit den Ortsordinarien der Teilkirchen festlegen. So ist jetzt deren eigenes Einverständnis gefordert, damit eine Prälatur auf dem Gebiet der Teilkirche ihr Apostolat ausüben könne<sup>29</sup>. Auf diese Weise wird u. a. verhindert, dass man die Pastoral vorrangig als eine Frage von »Rechten« ansieht, zumal das Konzil gerade den Dienstcharakter der *sacra potestas* hervorgehoben hat:

»Denn die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienst ihrer Brüder, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christen erfreuen, in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heile gelangen.«<sup>30</sup> Zu den Rechten gesellen sich gleichermaßen die Pflichten. Für die Gläubigen bedeutet das, gleichermaßen ihre Freiheit zu wahren und zu fördern als auch die rechte Ordnung im Ganzen zu wahren, wodurch sie das Ziel ihrer christlichen Berufung zu erreichen streben.

Bezüglich der Sonderdiözesen, die das Konzil für spezielle pastorale Aufgaben vorsah, rückt der neue Codex vom Schweigen des *Motu proprio Ecclesiae sanctae* ab, er sieht deren Möglichkeit durchaus vor<sup>31</sup>, freilich ohne weitere Entfaltung irgendwelcher Normen hinsichtlich ihrer spezifischen Finalität. Wahrscheinlich sind deshalb bislang nur Personaldiözesen errichtet worden auf der Grundlage eines je anderen Ritus.

## V. Die Freiheit der Gläubigen

Inzwischen sind 37 Jahre vergangen, seitdem das II. Vatikanische Konzil Personalprälaturen ins Auge gefasst hat, um dadurch besondere pastorale Ziele zu verwirklichen. Seither ist nur eine einzige errichtet worden: das *Opus Dei*, das mit Erfolg die Pastoral durchführt, wozu es errichtet worden ist. Man kann sich natürlich fragen, weshalb bislang keine weitere Personalprälatur gefolgt ist und das *Opus Dei* noch die einzige bleibt. Dennoch ist es nicht schwer, sich vorzustellen, welch großen Vorteil es für die Kirche bedeuten würde, auf diesen Entwurf des Konzils und auf die entsprechenden kodikalen Möglichkeiten zurückzugreifen, um den speziellen Be-

<sup>29</sup> »Statuta pariter definiant rationes praelaturae personalis cum Ordinariis locorum, in quorum Ecclesiis particularibus ipsa praelatura sua opera pastoralia vel missionalia, praevio consensu Episcopi dioecesei, exercet vel exercere desiderat.« (CIC can. 297).

<sup>30</sup> LG 18,1; vgl. auch ebd. 24,1: »Jenes Amt aber, das der Herr seines Volkes übertragen hat, ist ein wahres Dienen, weshalb es in der Heiligen Schrift bezeichnenderweise mit dem Wort ›Diakonia‹, d. h. Dienst benannt wird (vgl. Apg 1,17 u. 25; 21, 19; Röm 11,13; 1 Tim 1,12).«

<sup>31</sup> »Attamen, ubi de iudicio supremae Ecclesiae auctoritatis, auditis Episcoporum conferentis quarum, interest, utilitas id suadeat, in eodem territorio erigi possunt Ecclesiae particulares ritu fidelium aliave simili ratione distinctae.« (CIC can. 372 § 2).

dürfnissen der Pastoral gegenüber verschiedenen sozialen Gruppen gerecht zu werden. Die wachsende Zahl von vorwiegend muslimischen Immigranten, Zuwanderern, und das Problem ihrer kulturellen Integration stellt auch die Pastoral unter dem Missionsbefehl des Herrn vor eine gewaltige Aufgabe<sup>32</sup>. (Eine andere und damit verwandte Perspektive betrifft die Gruppen von Emigranten aus christlichen, vorwiegend romanischen Ländern bei uns oder die Sinti und Roma, wenngleich die pastorale Grundversorgung für solche Gruppen weitgehend geregelt zu sein scheint.)

Eine nicht minder große pastorale Herausforderung stellt das komplexe und in sich äußerst differenzierte Phänomen der kulturellen Entfremdung gegenüber der eigenen christlichen Tradition und des pragmatischen Atheismus in unserer Gesellschaft dar. Man kann kaum damit rechnen, dass man mit den herkömmlichen Mitteln und den vorhandenen Strukturen der Pastoral dieser Herausforderung angemessen wird begegnen können. Solange die Aufmerksamkeit und der größte Kraftaufwand der Seelsorge auf die kirchlichen Binnenstrukturen beschränkt bleiben, nimmt man nicht einmal die ganze Tiefe und Breite des Phänomens wahr.

Nun wäre es sicher falsch zu glauben, die Errichtung von Personalprälaturen böte ein Patentrezept für alle komplizierten Probleme der Pastoral. Wenn man aber – *sine ira et studio* – die Lage diagnostiziert und nach Mitteln und Wegen der Therapie sucht, lohnte es sich, ihre Möglichkeit ins Auge zu fassen. Freilich gibt man sich keiner Illusion hin, wenn man unterstellt, dass sich hier in theologischer Hinsicht noch Fragen auftürmen, die einen Rückgriff auf dieses pastorale Instrument bremsen. Manch einer meint, die Figur der Personalprälatur stelle in sich noch ein ungelöstes Problem dar.

Die erste Schwierigkeit, die solche Einwände sehen, liegt möglicherweise in der Tatsache, dass das pastorale Ziel einer Personalprälatur die organische Mitarbeit der Laien verlangt. Eine solche aber kann nur garantiert werden durch eine seitens der Laien gesuchte Übereinkunft mit der Prälatur als Grundlage der Rechte und Pflichten, auf denen ihre Mitgliedschaft und die Form der Mitarbeit unter der Jurisdiktion des Prälaten beruht. Gibt es aber eine solche Übereinkunft, dann – so meint man – stehe die Prälatur im Gegensatz zu allen anderen kirchlichen Jurisdiktionseinheiten, die ihrer Natur nach eben nicht elitär sind und sich nicht auf ein Prinzip freiwilliger Mitgliedschaft zu stützen scheinen; die Gläubigen gehörten den Jurisdiktionseinheiten der normalen kirchlichen Hierarchie an unabhängig von jeder persönlichen Entscheidung aufgrund objektiv verifizierbarer Kriterien, als da sind: Domizil, Ritus, Militärdienst usw. Trifft dieser Einwand den realen Sachverhalt?

Zunächst gilt es herauszustellen, dass der *ordo ministerialis* als Konstitutivum für die Existenz einer jeden kirchlichen Jurisdiktionseinheit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, d.h. freiwillig stellt man sich ihm zur Verfügung und freiwillig

<sup>32</sup> Ein türkischer Familienvater, der sich mit seiner ganzen Familie vor einiger Zeit im Rheinland taufen ließ, beklagte sich bitter, dass er und seinesgleichen, die seit Jahren in Deutschland sind, nichts von der Botschaft des Evangeliums erfahren. Er selbst habe – menschlich gesprochen – »rein zufällig« das Glück gehabt, Christus kennen zu lernen. Er ist davon überzeugt, dass die Annahme des in Christus geschenkten Heils ihm nichts raube von den wahren Werten, die ihm bislang der Islam vermittelt habe, in Christus aber sei die ganze Fülle.

wird man von der zuständigen kirchlichen Autorität angenommen. Das gilt zunächst einmal für das Haupt einer Jurisdiktionseinheit: Der Gewählte muss die Wahl freiwillig annehmen. In den meisten Fällen hat er vorher nicht zu dieser Jurisdiktionseinheit gehört. So etwa erhält die Diözese ihren Bischof. Ferner setzt auch die Diakonen- und Priesterweihe immer den freien Willen des Kandidaten voraus. Das betrifft gleichermaßen die Bereitschaft, sich dem Dienst der Kirche zu widmen, wie – seitens des Ordinarius – diese Bereitschaft anzunehmen. Darüber hinaus ist ein Seminarist in keiner Weise gehalten, Priesteramtskandidat seiner Heimatdiözese zu sein, er kann sich ohne weiteres eine andere Diözese (Jurisdiktionseinheit) suchen, vorausgesetzt, der dortige Ortsordinarius nimmt ihn an. Dazu braucht der Seminarist nicht einmal seinen bisherigen Wohnsitz zu wechseln, er kann offiziell bei seinen Eltern wohnen bleiben und in einer anderen Diözese ins Seminar gehen. Gleichermaßen kann er seine Bindung an die Diözese, in der er Seminarist ist, verlieren, sei es durch eigene freie Entscheidung oder durch die der zuständigen Regenten, weil er das Studium aufgibt, sei es, weil man ihn entlässt oder weil der Bischof ihn nicht mehr unter seine Kleriker aufnehmen will.

Von ganz besonderer Bedeutung aber ist es, die freiwillige Zugehörigkeit der einfachen Gläubigen zur Kirche zu betrachten. Das kommt klar zum Ausdruck im freien Willen zur Taufe. Hier begegnen sich die korrespondierenden freien Entscheidungen in genau strukturierter Weise: Da ist zunächst der um Aufnahme bittende Kandidat vom Katechumenat bis zur Taufe, sodann der durch die Hirten artikulierte Wille der Kirche, der die Dispositionen des Kandidaten abwägen und prüfen und ihn selbst schließlich annehmen muss<sup>33</sup>. Handelt es sich um die Kinder vor Erlangung des Vernunftgebrauchs, so übernehmen die Eltern ihre Vertretung und entscheiden sich für die Taufe. Zugleich bekunden die Eltern ihren Willen, sich für die Erziehung der Kinder nach Kräften einzusetzen. Die Hirten der Kirche sollen ihnen dabei zur Seite stehen<sup>34</sup>. Die Gläubigen übernehmen also freiwillig die Taufverpflichtungen, und sie wollen aktive Glieder der Kirche sein.

Dieser Wille, zur Kirche zu gehören, bleibt nicht begrenzt auf einen Akt in der Vergangenheit ohne Einfluss auf die Gegenwart, ein weit zurückliegendes Faktum, das die Seelsorge am Gläubigen seitens der geweihten Hirten legitimierte, ohne von diesem mitbestimmt zu sein.

Zweifellos kann die Hierarchie ihre Seelsorge so organisieren, dass sie die Gläubigen verschiedenen Jurisdiktionseinheiten zuschreibt aufgrund automatisch wirkender Kriterien wie etwa des Domizils, ohne dass die Gläubigen hierzu ausdrücklich eine eigene Wahl treffen; und in der Tat handelt die Kirche so. Daraus ergibt sich auch, dass jeder Gläubige einer Teilkirche zugeschrieben sein kann ohne eine besondere Willensäußerung, die mit seiner Zugehörigkeit verbunden wäre. Aber das alles bedeutet nicht, dass dies in jedem Fall so sein müsse.

Die ordentliche Seelsorge an den Gläubigen hängt ganz und gar von deren Willen ab. Sie können legitimerweise die Eucharistie mitfeiern, wo sie wollen, in ihrer Pfar-

<sup>33</sup> Vgl. *Ordo initiationis christianae adultorum*, editio typica, Typis Polyglottis Vaticanis 1972, nn. 14–16; 22–23; 134; 137–138; 211.

<sup>34</sup> Vgl. *Ordo baptismi parvulorum*, editio typica altera, Libreria Editrice Vaticana 1986, nn. 3; 5; 7.

rei oder in einer anderen Kirche, in einer anderen Diözese und nach einem anderen katholischen Ritus<sup>35</sup>. Ferner: »Jedem Gläubigen steht es frei, die Sünden einem rechtmäßig bestellten, auch einem anderen Ritus zugehörigen Beichtvater seiner Wahl zu bekennen«<sup>36</sup>, in seiner Diözese oder in einer anderen. Jeder Gläubige hat das Recht, von den Hirten das Wort Gottes zu hören, wo er will, und religiöse Bildung aller Art anzunehmen in Schulen oder Universitäten usw. nach freier Wahl. Ebenso kann der Gläubige sich aktiv an der Erfüllung der Sendung der Kirche beteiligen durch die Teilnahme an apostolischen Initiativen seiner Pfarrei oder einer anderen, innerhalb oder außerhalb seiner Diözese oder auf überdiözesaner Ebene. Selbstverständlich kann er auch lau sein, saumselig oder passiv, und sich aller ihm zugedachten Pastoral entziehen. Alles hängt von seinem Willen ab. Die pastorale Sorge der Hirten muss sich stets darum bemühen, die verantwortliche Freiheit der Gläubigen anzuspornen, das Ziel ihrer christlichen Berufung tatkräftig zu suchen. Damit sich die Gläubigen einsetzen für das christliche Leben in der Pfarrgemeinde oder in der Diözese, taugt der Appell an eine »automatische« Zugehörigkeit weder praktisch noch pastoral. Dieses Argument bewegt keinen, sich für die Sendung der Kirche einzusetzen. »Das Volk Gottes ist ein Volk freier Menschen, die sich ihrer religiösen Entscheidung bewusst sind. Deren Grund ist ihre Freiheit, nicht ihre automatische Zugehörigkeit. Wirksame Seelsorge kann nur in die eine Richtung gehen: die freier Mitgliedschaft zu reaktivieren, wenn sie denn etwas erloschen war.«<sup>37</sup>

Es ist keineswegs ungewöhnlich, dass die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche oder irgendeiner anderen kirchlichen Jurisdiktionseinheit durch eine freie Entscheidung auch mittels einer Vereinbarung und deren Annahme durch den Ortsordinarius zustande kommt. Das ist kein Grund, eine elitäre Vorstellung von Kirche zu haben. Es genügt, an die Laien zu denken, die lobenswerterweise als Einzelne oder mit der ganzen Familie in ein anderes Land ziehen, um dort beruflich tätig zu sein, vor allem aber um dort das Evangelium zu verbreiten oder mitzuarbeiten in einem pädagogischen oder sozialen Unternehmen, das die Katholiken in jenem Land unterhalten. Sie ändern ihre Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Jurisdiktionseinheit aufgrund dieser ihrer persönlichen Entscheidung und der entsprechenden Vereinbarung. Würde man sagen, bestimmend sei für sie das neue Domizil, so hätte man das Wesen der Sache nicht erkannt, und man hätte sich in einen reinen juristischen Formalismus verstrickt. Ebenso wenig stellt es eine Anomalie dar im Widerspruch zur Natur einer hierarchischen Institution, wenn zum Militärordinariat nicht nur die gläubigen Soldaten oder die Personen, die unmittelbar mit den Streitkräften zu tun haben, gehören – nach den so genannten »objektiven« Kriterien –, sondern auch jene Gläubige, »die auf Dauer eine Aufgabe wahrnehmen, die ihnen von Militärordinarius anvertraut wurde oder die mit seinem Einverständnis ausgeübt wird.«<sup>38</sup> Offensichtlich handelt es sich hier immer um das Kriterium der freien, persönlichen Entscheidung.

<sup>35</sup> Vgl. cc. 213, 843, 912 CIC.

<sup>36</sup> Can. 991 CIC.

<sup>37</sup> G. Lo Castro, *Le prelatore personali. Profili giuridici*, Giuffrè, Mailand 1999, S. 259–260.

<sup>38</sup> Apostolische Konstitution *Spirituali militum cura*, 21. April 1986, Art. X, Nr. 4.

Wenn diese Übereinkünfte, die die Zugehörigkeit zu einer bestimmten kirchlichen Jurisdiktionseinheit festlegen, später aufgekündigt werden, gehört der Gläubige nicht mehr dazu. Aber damit fällt er nicht aus jedem Rahmen einer Teilkirche heraus, denn aufgrund der generellen Organisation der kirchlichen Jurisdiktionseinheiten bleibt er in irgendeiner der kirchlichen Pastoral anvertraut, z.B. aufgrund seines Wohnsitzes.

Das Verhältnis der einfachen Gläubigen zur Personalprälatur kann unter verschiedenen formalen Gesichtspunkten betrachtet werden. Einerseits bilden sie die kleinere oder größere Zielgruppe je nachdem, zu welchem Zweck die Prälatur geschaffen wurde. Dieser Aspekt ist bereits geklärt vor Errichtung der Prälatur. Für diese Vorgabe gibt es zwei Möglichkeiten. Die erste hat folgende Gestalt: Die Gläubigen unterstehen von Rechts wegen der Jurisdiktion des Prälaten in analoger Weise wie die Soldaten, die zu einem Militärordinariat gehören. Das ist der vorgesehene Normalfall, wenn die spezielle Seelsorge im gewöhnlichen geistlichen Beistand besteht und nicht inhaltlich eine besondere Ausrichtung verlangt; sie wird lediglich gefordert durch den besonderen Charakter der Gruppe, auf den sie sich bezieht, beispielsweise Emigranten aus einem bestimmten Land, Soldaten und dergleichen mehr. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Adressaten der spezifischen Pastoral nicht der direkten Jurisdiktion des Prälaten unterstehen. In beiden Fällen bleiben die Beziehungen der Gläubigen zur Teilkirche ihrer Herkunft und zu den jeweiligen Ortsordinarien vor ihrer Bindung an die Personalprälatur unberührt. Weder geschieht es praktisch noch sähe man irgendeinen Sinn darin, dass die Gläubigen im ersten Fall der Jurisdiktion des Ortsordinarius entzogen würden. Die Jurisdiktion ist dann kumulativ. Im zweiten Fall ändert sich durch die Beziehung zur Personalprälatur absolut nichts im bisherigen Verhältnis der Gläubigen zur Diözese und zum Ortsordinarius. Das springt sofort ins Auge. Beide Überlegungen betreffen die Gläubigen als potentielle Nutznießer der Pastoral einer Personalprälatur. Ob sie davon Gebrauch machen, hängt ganz von ihrer freien Entscheidung ab.

Ein anderer formaler Gesichtspunkt, den es im Zusammenhang mit dem zuvor Gesagten zu betrachten gilt, ist die Rolle des Gläubigen einer Personalprälatur, der aktiv mitarbeitet an der Verwirklichung des apostolischen Ziels aufgrund seiner persönlichen und auf Dauer angelegten Widmung, die mit der Eingliederung in die Prälatur verbunden ist. Damit unterstellt er sich freiwillig der Jurisdiktion des Prälaten in Bezug auf alles, was das apostolische Ziel der Prälatur betrifft. Dieser formale Aspekt des Verhältnisses der Gläubigen zur Personalprälatur ist selbstverständlich nicht *a iure* mit deren Errichtung vorgegeben. Erst ein Akt freiwilliger Eingliederung kann ihn schaffen. Denn wenn auch die Mitarbeit an der pastoralen Zielsetzung der Prälatur kohärent ist mit der Berufung, die wir in der Taufe empfangen haben, so ist sie dennoch nicht verpflichtend. Wie wir oben schon gesehen haben, stellt die freiwillige Eingliederung in eine hierarchische Institution nichts Ungewöhnliches dar, das geschieht ja auch in einer normalen Diözese.

## VI. Das Verhältnis der Personalprälaturen zur Ortskirche

Ein anderes Problem, das, solange es ungeklärt bleibt, möglicherweise die Errichtung weiterer Personalprälaturen bremst, kann darin bestehen, dass man die Existenz einer hierarchischen Institution, die ihr pastorales Ziel nicht etwa bloß nach innen, sondern im Raum einer Ortskirche verfolgt, als anomal angesehen wird, weil man der Auffassung ist, dass eine kirchliche Jurisdiktionseinheit nicht ihre Pastoral in einer anderen ausüben dürfe.

Hier muss man aufpassen, dass man sich nicht unbemerkt mitreißen lässt von einer Auffassung der Pastoral der Kirche, als handle es sich um Eigentumsansprüche auf Personen. Das würde die legitime Freiheit der Gläubigen ersticken. Vielmehr hat sich die Seelsorge der Natur des Gottesvolkes anzupassen. Von ihm sagt das Konzil: »Seinem Stande eignet die Würde und die Freiheit der Kinder Gottes.«<sup>39</sup>

Die Pastoral der Kirche, ihre Organisation und jedes ihrer Projekte muss, um der Natur der christlichen Berufung zu entsprechen und tatsächlich wirksam zu sein, sehr wohl die Freiheit der Gläubigen vor Augen haben. Sie lassen sich nicht fesseln durch stramme Organisationsschemata. Zu denken, eine Teilkirche könne ihre Heilssendung für ihre Gläubigen exklusiv erfüllen, nicht aber für die Gläubigen einer anderen Teilkirche, weil es sich andernfalls um eine unerlaubte Einmischung in deren Pastoral handle, würde bedeuten, dass man die Realität nicht begriffe.

Es genügt, sich einen Wallfahrtsort innerhalb einer Teilkirche vorzustellen, der als Pilger Gläubige anderer Teilkirchen anzieht. Sie kommen und nehmen am Kult im Heiligtum teil, vor allem an der Feier der Eucharistie, und sie empfangen das Bußsakrament. Diese pastorale Aktivität am Wallfahrtsort der konkreten Teilkirche wirkt sehr merklich auf die normale Seelsorge der anderen Teilkirchen ein. Die Tatsache, dass gläubige Pilger von anderswoher später zu Hause ihrerseits wirken wie ein Sauerteig und nicht die Seelsorgspriester vom Wallfahrtsort, mindert nicht im Geringsten deren Wirksamkeit, d.h. den Einfluss der Pastoral der einen auf die anderen Teilkirchen.

Gleichfalls können wir denken an ein großes medizinisches Zentrum auf dem Gebiet einer Teilkirche, wo eine äußerst wirksame Krankenseelsorge entwickelt wird. Sicher wird dieses Zentrum auch von Gläubigen anderer Teilkirchen aufgesucht, und sie erfahren den Nutzen einer solchen Pastoral. Damit wirkt die Pastoral der einen Teilkirche offensichtlich hinein in die der anderen.

Wenn eine Diözese im Unterschied zu anderen über eine Theologische Fakultät verfügt, über ein theologisch-wissenschaftliches oder katechetisches Institut oder dergleichen, werden selbstverständlich auch Gläubige anderer Diözesen diese pastoralen Impulse empfangen, aufnehmen und nutzbar machen für ihrer Seelsorgsaufgaben im eigenen Bereich.

Diese Beispiele sollen nur das Prinzip der Freiheit unterstreichen, das alle Seelsorge an den Gläubigen bestimmt. Die Pastoral wird von der kirchlichen Autorität

<sup>39</sup> LG 9,2.

organisiert; Wirklichkeit aber wird sie erst in dem Maß, als die Gläubigen sie aus voller Freiheit annehmen. Ihnen steht die unbedingte Freiheit zu, alle vorhandenen Angebote pastoraler Zuwendung durchzugehen und sich ggf. für die zu entscheiden, die sie im Hinblick auf ihr persönliches ewiges Heil und ihren apostolischen Einsatz für besonders zweckmäßig halten.

Die kanonischen Normen wollen in geeigneter Weise die Elemente ausdrücken, die für die pastorale Tätigkeit der Kirche von Belang sind, damit alles sich geordnet entfalte, was dem Seelenheil dient; denn das ist das oberste Gesetz der Kirche. Diese normative Logik präzisiert bezüglich der Personalprälaturen: »Die Statuten haben ebenso das Verhältnis der Personalprälatur zu den Ortsordinarien zu bestimmen, in deren Teilkirchen die Prälatur ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke nach vorausgehender Zustimmung des Diözesanbischofs ausübt oder auszuüben beabsichtigt.«<sup>40</sup> Jedes Misstrauen wäre hier völlig unangebracht. Es reicht völlig aus, sorgfältig die Statuten einer zu errichtenden Personalprälatur auszuarbeiten bzw. zu prüfen. Dann ergibt sich keine Gefahr, dass die Einheit der Teilkirche irgendeinen Schaden leide, wie das Schreiben der Glaubenskongregation *Communio notio* deutlich ausführt: »Soll der Aspekt der kirchlichen *Communio* – die Einheit in der Verschiedenheit – vollständiger in den Blick kommen, so muss bedacht werden, dass es durch die apostolische Autorität für besondere pastorale Aufgaben errichtete Institutionen und Gemeinschaften gibt. Diese gehören *als solche* zur Gesamtkirche, wiewohl ihre Mitglieder auch Mitglieder der Teilkirchen sind, innerhalb derer sie leben und wirken. Diese Zugehörigkeit zu den Teilkirchen findet, der ihr eigenen *Flexibilität* entsprechend, ihren Ausdruck in unterschiedlichen Rechtsformen. Das tut der im Bischof gründenden Einheit der Teilkirche nicht nur keinen Abbruch, sondern trägt dazu bei, dieser Einheit die für die *Communio* charakteristische innere Vielfalt und Verschiedenheit zu verleihen.«<sup>41</sup> In diesem Sinne sind Personalprälaturen ein Dienstangebot der Weltkirche zum Wohl der Teilkirchen.

Wenn wir von der Ebene der Prinzipien auf die der konkreten Wirklichkeit hinabsteigen, bestätigt die schon erwähnte Ansprache des Papstes Johannes Paul II. gegenüber den Gläubigen der Personalprälatur *Opus Dei* die fruchtbare Wirkung der pastoralen Aktivität von Personalprälaturen innerhalb der Teilkirchen: »Diese hierarchische Natur des *Opus Dei*, die durch die Apostolische Konstitution, mit der ich die Prälatur errichtet habe, geschaffen wurde (vgl. Apostolische Konstitution *Ut sit*, 28. 11. 1982), bietet Anhaltspunkte für pastorale Überlegungen, die reich an praktischen Anwendungen sind. In erster Linie möchte ich hervorheben, dass die Zugehörigkeit der Laienmitglieder sowohl zu ihrer jeweiligen Teilkirche als auch zur Prälatur, in der sie eingegliedert sind, zur Folge hat, dass die besondere Sendung der Prälatur in die Evangelisierungsbemühungen jeder Teilkirche mündet, wie dies das

<sup>40</sup> Can. 297 CIC.

<sup>41</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, *Communio notio – Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio*, vom 28. Mai 1992, Nr. 16. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 107, Bonn 1992, S. 16.

II. Vatikanische Konzil vorgesehen hat, als es die Einrichtung der Personalprälaturen ins Auge fasste.<sup>42</sup>

Der Konzilsentwurf bewahrt angesichts der gewaltigen Herausforderungen an die Pastoral zu Beginn des dritten Jahrtausends seine ganze Aktualität. Die Probleme harren dringend der Lösung. Die Figur der Personalprälatur ist eine Möglichkeit und Chance, nicht für alles, aber für manches und vielleicht für vieles – etwa für eine innerdeutsche oder innereuropäische Islam- oder Türkenmission –, jedenfalls kann sie ein großer Gewinn sein für die ganze Kirche.

<sup>42</sup> Ansprache vom 17. März 2001, Nr. 1, a. a. O. (Anm. 16).